
Persistenter Identifier:	1543223852681_1
Titel:	Die östlichen schwäbischen Landesteile
Autor:	Winterlin, Friedrich
Ort:	Stuttgart
Maße:	12, 888 Seiten
Datierung:	1910
Signatur:	1J 1030-1
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681_1/1/
Abschnitt:	Vorwort
Autor:	Winterlin, Friedrich
Strukturtyp:	preface
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681_1/7/LOG_0006/

Vorwort.

In der Vorrede zur 1. Auflage (1828) seiner deutschen Rechtsaltertümer p. X erklärt Jakob Grimm, der eigentlich schwäbische Teil Schwabens im Gegensatz zum alamannischen scheine an Weistümern ärmer zu sein „wenigstens habe ich bisher fast gar keine Weistümer aus dem alten Württemberg aufgespürt, einzelne aus dem Ries und aus Öttingen“. Die ersten Bände der Grimm'schen Weistümersammlung waren denn auch nicht in der Lage, zahlreiche Weistümer aus Schwaben beizubringen, der 6. Band enthält wenigstens eine grössere Anzahl Dorfeheften aus dem jetzt württembergischen Teile der alten Grafschaft Öttingen. Inzwischen hatte A. L. Reyscher († 1880 als Professor a. D. und Rechtsanwalt) angefangen, in einer Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte (Tübingen 1834) das Resultat erneuter Nachforschung für das Gebiet des alten Herzogtums mitzuteilen, während Ed. Kausler († 1873 als Vizedirektor des K. Haus- und Staatsarchivs) neuwürttembergische Rechtsquellen zu sammeln beabsichtigte.

Von Reyschers Sammlung, in der lokale Rechtsquellen aus den einzelnen altwürttembergischen Abteien und Oberämtern in alphabetischer Reihenfolge mitgeteilt werden sollten, ist nur ein Band, Abtei Adelberg — Stadt und Amt Cannstatt umfassend, im Jahr 1834 erschienen, der übrigens ebenfalls auffallend wenig ländliche Rechtsquellen und mehr Stadtrechte enthält. Die Fortsetzung des Unternehmens unterblieb aus Mangel an Geldmitteln. Kausler kam überhaupt nicht zu einer Veröffentlichung. Später hat G. Bossert namentlich aus fränkischen¹⁾ Gemeindearchiven eine grössere Anzahl Dorf-

¹⁾ S. Württemb. Vierteljahrshefte 1886, 87, 88, 89, 90, 91 ff.; über Dorfordinungen aus der Haller Gegend s. Fromlet, ebendas. 1901, 2, 382 ff.

ordnungen festgestellt, einzelne aus verschiedenen Landesteilen sind in Zeitschriften usw. veröffentlicht worden¹⁾).

Im Jahr 1902 ersuchte mich die K. Kommission für Landesgeschichte um die Vornahme von Vorarbeiten für eine Publikation württembergischer Weistümer und Dorfordnungen.

Ich schlug zunächst vor, die Herausgabe eines Bandes ländlicher Rechtsquellen desjenigen Gebiets und seiner weiteren Nachbarschaft in Aussicht zu nehmen, aus dem bereits Grimm Einiges gefunden hatte und mir Weiteres schon bekannt geworden war. Die Kommission genehmigte meinen Vorschlag; über die genauere Abgrenzung sowohl des nun zunächst in Betracht gezogenen Gebiets als der aufzunehmenden Rechtsquellen nach ihrem Inhalt gibt die Einleitung dieses Bandes Aufschluss.

Auch aus den übrigen, zunächst den schwäbischen Landesteilen haben sich bereits eine beträchtliche Zahl ländlicher Rechtsquellen, teils gleicher, teils namentlich infolge der Verschiedenheit der Herrschaftsverhältnisse auch anderer Art gefunden; für das alte Herzogtum Württemberg ist das Sammeln insofern mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als vieles in den Gemeinderegistaturen aufgesucht werden muss.

Hier habe ich noch insbesondere den standesherrschaftlichen und ritterschaftlichen Archiven und Rentämtern, die mit Erlaubnis der hohen Herrschaften und Besitzer meine Nachforschungen in der entgegenkommendsten Weise unterstützten, sowie den Gemeindebehörden, die dasselbe getan haben, zu danken.

Stuttgart, im Dezember 1909.

Dr. Friedrich Winterlin,
Archivrat.

¹⁾ Vgl. Heyd, *Bibliographie der württ. Geschichte*, 1895, S. 178.